

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur Durchführung des
Bachelor-Studiengangs
Pflege

zwischen dem
Freistaat Bayern
vertreten durch die Technische Hochschule Deggendorf
diese vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Dr. Peter Sperber
Dieter-Görlitz Platz 1
94469 Deggendorf

nachfolgend THD genannt

und der
Einrichtung NN

vertreten durch
NN

nachfolgend *Kooperationspartner* genannt

§1 Gegenstand

- (1) Der Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die hochschulische Pflegeausbildung nach §37 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung wird auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe, (APRV Pflege) geschlossen.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die dafür notwendigen Grundlagen.

§2 Gesamtverantwortung der Hochschule

Die Hochschule trägt nach §38 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes sowie §31 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (APRV Pflege) die Gesamtverantwortung für die Durchführung des gesamten Studiengangs. Darin sind die Verantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen sowie die Verantwortung für die Durchführung der Praxiseinsätze beschrieben.

§N Netzwerk Pflege Ostbayern

Das Netzwerk Pflege Ostbayern trägt die Funktion eines Fachbeirats zur Überwachung und Entwicklung der Qualität der hochschulischen Pflegeausbildung an der THD. Das Netzwerk Pflege Ostbayern erlässt hierzu eine Satzung.

§ N Praxiseinsätze

- (1) Die Hochschule verantwortet die Koordination der Praxiseinsätze. Die Studierenden müssen nach § 7 PflBG in Verbindung mit §30 Abs. 2 Satz 3 APv-Pflege je 400 Stunden Pflichteinsätze machen, in:
 - a. der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach §108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)
 - b. der allgemein Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach §71 Abs. 2 und §72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen) und in
 - c. der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege in zur Versorgung nach §71 Abs. 1 und §72 Abs. 1 SGB XI und nach §37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen statt.
- (2) Die THD gibt die Praxiseinsatzzeiten spätestens zu Beginn eines Semesters im Studienplan bekannt. Diese Veröffentlichung der Einsatzzeiten beschreibt die für die jeweiligen Semester nötigen Stunden in den Praxiseinsätzen, die abzuleistenden Selbstlernzeiten für Praxisaufträge und Case Studies sowie die Praxistage während des Semesters.
- (3) Die Praxiseinrichtungen sind verpflichtet, die für die Durchführung der im Studienplan festgelegten Zeiten einen den Ausbildungszweck entsprechenden Praxiseinsatzort zur Verfügung zu stellen.

§N Auswahl der Praxiseinsatzorte nach dem Rahmeneinsatzplan

- (1) Die Studierenden wählen nach den Vorgaben des Rahmeneinsatzplans eine dem Semester entsprechende Einrichtung aus.

(2) Die Hochschule erlässt zur Gewährleistung nach Abs. 1 nach dem Pflegeberufegesetz PflBG §38 Abs. 3 und der APrV-Pflege §31 Abs 1 einen Rahmeneinsatzplan gemäß des Curriculums der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Studierenden nehmen rechtzeitig Kontakt mit den Praxiseinrichtungen auf und verständigen sich zu wesentlichen Rahmendaten wie Dienstbeginn und -ende, Umkleideräume und Dienstkleidung, Verhaltensregeln.

§N Praxiskontakttage

Zur gemeinsamen Verständigung von Rahmendaten zu den Praxiseinsatzzeiten stellt die Hochschule Zeiträume in Form der Praxiskontakttage sicher. Die Praxiskontakttage werden je mit dem Studienplan am Beginn eines Semester veröffentlicht.

§N Anzahl und Information der Ausbildungsplätze in den Praxiseinrichtungen

Die Praxiseinrichtungen informieren die THD bis spätestens fünf Monate vor Beginn des nächsten Studienbeginns die Anzahl der an der Einrichtung zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze für die hochschulische Pflegeausbildung.

§N Information über Praxiseinsätze an die THD

(1)Die Praxiseinrichtungen nehmen am Verfahren zur Dokumentation der Praxiseinsätze teil.

(2) Darin werden dokumentiert, die Praxiseinsatzorte, die Praxiseinsatzstunden, die Fehlzeiten der Studierenden, die Teilnahme an Fortbildungen sowie die Praxisanleiterstunden.

§ N Praktische Lerneinheiten

Nach §38 Abs. 3 Satz 4 ersetzt die Hochschule einen Teil der in APrV Pflege §30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 geforderten Stunden Arbeitsaufwand für Praxiseinsätze. Der Umfang der hier beschriebenen Praktischen Lerneinheiten ist in der je gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule beschrieben.

§ N Praxisaufträge, Case Studies und Selbstlernzeiten

(1) Die Studierenden führen die Praxiseinsätze als curricular verankerte Praxismodule durch. Die Praxismodule schließen je mit einer Prüfung ab, die in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung in den Anlagen 1 und 2 beschrieben sind. Die Hochschule erstellt und vermittelt an die Studierenden Grundlagen und Rahmenbedingungen für Praxisaufträge sowie Case Studies.

(2) Die Praxiseinrichtung ermöglicht die Durchführung von Praxisaufträgen und Case Studies. Die Praxiseinrichtungen gewähren Zugang zu internen Daten zur Erledigung der Praxisaufträge. Die Präsentation der Praxisaufträge sowie der Case Studys in den Einrichtungen werden als Fortbildungsstunden in den Einrichtungen angeboten. Die Studierenden werden zu den Präsentationen von Praxisaufträgen und Case Studys unterstützt durch Räume und Medien..

§ N Praxisbegleitung

Die Hochschule unterstützt nach §38 Abs. 3 Satz 3 die Praxiseinsätze der Studierenden durch Praxisbegleitung.

§ N Praxisanleitung

Im Rahmen dieser Kooperation stellen die Praxiseinrichtungen nach §31 der Pflege APRV sicher, dass die Praxisanleitung in der Praxiseinrichtung gemäß den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule gewährleistet wird.

§ N Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Die von den Praxiseinrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung erfolgt nach §31 Abs. 1 Satz 2 der APRV Pflege durch geeignetes, in der Regel durch hochschulisch gebildetes Pflegepersonal. Mit landesrechtlicher Genehmigung können nach §31 Abs. 1 Satz 4 APRV-Pflege die Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen bis längstens 31.12.2029 auch davon abweichend definiert sein.

(2) Die Praxiseinrichtungen informieren die Hochschule jeweils mit Beginn eines Studienjahres über die an der Einrichtung angestellten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Die Information beinhaltet Name, Praxiseinsatzort, Lebensalter sowie Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter.

§N Umfang und Konzeption der Praxisanleitung

Der Umfang der Praxisanleitung ergibt sich aus den in der Anlage 1 der StPO der Hochschule beschriebenen Stunden an Praxiseinsatzzeiten. Die Hochschule übermittelt Grundlagen und Rahmenbedingungen für Praxisaufträge sowie Case Studies an die Praxisanleitungen der Einrichtungen.

§N Lernortkooperation

Die Praxiseinrichtungen beteiligen sich an der Konzeption der Lernortkooperation und unterstützen deren Durchführung. Zur Konzeption der Lernortkooperation wird mindestens einmal je Semester eine Veranstaltung durch die Hochschule angeboten, an dem sich die Praxiseinrichtungen beteiligen.

§N Aufgabenübertragung an die Studierenden während der Praxiseinsätze

Die Vertragsparteien stellen mit dieser Kooperationsvereinbarung sicher, dass den Studierenden nach § 31 Abs. 3 Pflege APRV in den Praxiseinrichtungen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein.

§N Zulassungskriterien Studierende

(1) Die Vertragsparteien stellen mit dieser Kooperationsvereinbarung sicher, dass die Studierenden die nach §2 PflBG gestellten Anforderungen erfüllen.

(2) Zu diesen Anforderungen wird geprüft, ob sich die Studierenden nach §2 Abs. 2 PflBG nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und ob nach §2 Abs. 3 PflBG die Studierenden nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind und ob nach §3 Abs. 4 PflBG die Studierenden, die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§N Praktische Prüfungen

- (1) Die Studierenden werden nach §§ 37 APrV-Pflege praktisch geprüft. Die Prüfung wird unter Aufsicht an der THD vorbereitet.
- (2) Die Durchführung der Praktischen Prüfung dauert 240 Minuten inklusive einer Fallvorstellung. Das anschließende und 20 minütige Reflexionsgespräch findet an der Praxiseinrichtung statt.
- (3) Der Praxisanleiter oder die Praxisanleiterin, die den Studierenden zuletzt in dieser Funktion zugeteilt war, nimmt an der Fallvorstellung, am Reflexionsgespräch sowie in angemessenem Umfang an der Durchführung der Praktischen Prüfung teil.
- (4) Zur Durchführung der praktischen Prüfung notwendige Unterlagen werden dem Studierenden anonymisiert zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Zeitpunkt der Praktischen Prüfungen ist der Anlage 1 der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Das Semester der Praktischen Prüfung wird der Praxiseinrichtung spätestens mit Beginn des Semesters mitgeteilt.

§N Qualifikationsarbeiten

- (1) Die Einrichtung erstellt und pflegt eine Liste mit für studentische Qualifikationsarbeiten in der Praxiseinrichtung relevanten Themen.
- (2) Diese Liste beinhaltet einen Kurztitel, eine kurze Beschreibung des Themas von nicht mehr als 5 Sätzen, den Namen eines Ansprechpartners, das Datum der letzten Aktualisierung.
- (3) Die Einrichtung übermittelt diese Liste jeweils zu Beginn eines Semesters.
- (4) Übergangsfrist: Die Einrichtung stellt diese Liste zum ersten Mal spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages der Hochschule zur Verfügung.

§N Öffentlichkeitsarbeit

Die Praxiseinrichtung beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit zum Studiengang Pflege. Die Praxiseinrichtung veröffentlicht Informationen zu Veranstaltungen im Rahmen des Gegenstands der Kooperation.

§N Geheimhaltung und Anonymität

Die Parteien verpflichten sich, nicht allgemein bekannte Informationen und Unterlagen, die ihnen durch die Kooperation bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung und Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Weitergabe von Informationen und Unterlagen darf nur erfolgen, wenn die andere Partei vorher schriftlich zugestimmt hat.

§N Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor oder bei Vereinbarungsabschluss getroffen werden.

§N Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Semesters schriftlich gekündigt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Brief vor Ablauf der Frist bei der Post oder dem Postdienstleistungsanbieter aufgegeben wird.
- (2) Die Parteien werden auch im Falle der Kündigung Sorge tragen, dass begonnene Ausbildungsprogramme für die Teilnehmer in zumutbarer Weise abgewickelt werden.

§N Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden durch rechtswirksame ersetzt, die dem angestrebten Zweck des Vertrages am ehesten entsprechen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor oder bei Vereinbarungsabschluss getroffen werden.

(3) Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung schließt eine Kooperation mit anderen Kooperationspartnern in diesem Bereich nicht aus.

NN, den

Deggendorf, den NN.NN.NN

NN

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident
Technische Hochschule Deggendorf